

Schriften zum Gesundheitsrecht

Band 58

HELGE SODAN / BERNHARD HADANK

**Rechtliche Grenzen
der Umgestaltung
des Heilpraktikerwesens**



Duncker & Humblot · Berlin

HELGE SODAN / BERNHARD HADANK

Rechtliche Grenzen der Umgestaltung
des Heilpraktikerwesens

Schriften zum Gesundheitsrecht

Band 58

Herausgegeben von Professor Dr. Helge Sodan,
Freie Universität Berlin,

Direktor des Deutschen Instituts für Gesundheitsrecht (DIGR)
Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin a.D.

Rechtliche Grenzen der Umgestaltung des Heilpraktikerwesens

Von

Universitätsprofessor Dr. Helge Sodan

und

Wiss. Mitarbeiter Bernhard Hadank



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p gmbh, Rimpar
Druck: CPI buch.bücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1614-1385
ISBN 978-3-428-18145-2 (Print)
ISBN 978-3-428-58145-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Neben der Versorgung durch Ärzte leisten ca. 47.000 Heilpraktiker deutschlandweit einen wichtigen Beitrag für die öffentliche Gesundheitsversorgung. Gleichwohl wird den Heilberufsangehörigen *ohne* Bestallung, also ohne ärztliche Approbation, teilweise Misstrauen entgegengebracht, das hauptsächlich auf dem Vorurteil unzureichender Fachkompetenz beruhen dürfte. Diese unbegründete Einschätzung wird häufig an dem Umstand festgemacht, dass Heilpraktiker über kein akademisches Studium verfügen müssen, gleichzeitig aber Behandlungen unmittelbar an Patienten vornehmen dürfen. Dabei wird jedoch verkannt, dass die Versorgung durch Heilpraktiker primär keine Konkurrenz zu der Versorgung durch approbierte Ärzte darstellt, sondern einen eigenen Leistungsbereich darstellt, der die ärztliche Versorgung *ergänzt*. Das facettenreiche Behandlungsspektrum der Heilpraktiker erstreckt sich dabei von schulmedizinischen, physiologischen, psychologischen bis hin zu komplementärmedizinischen Therapieformen und deckt somit einen Versorgungsbereich ab, der allein durch die praktizierenden Ärzte nicht zu gewährleisten wäre.

Trotz der sehr verbreiteten und intensiven Tätigkeiten von Heilpraktikern gibt es dafür nur relativ wenige Vorschriften, die im Wesentlichen als vorkonstitutionelles Recht fortgelten. Derzeitige Rechtsgrundlagen für die Ausübung des Berufs des Heilpraktikers enthalten das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz), die Erste Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz sowie die vom Bundesministerium für Gesundheit unter Beteiligung der Länder erlassenen Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz. Weitere, spezifisch auf die Versorgung durch Heilpraktiker zugeschnittene Rechtsnormen bestehen jedoch nicht. Damit ist der Berufsstand der Heilpraktiker rechtlich wenig durchdrungen.

In dem zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages geschlossenen Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 heißt es: „Im Sinne einer verstärkten Patientensicherheit wollen wir das Spektrum der heilpraktischen Behandlung überprüfen“ (Seite 101, Zeilen 4685 f.). Zu dieser Prüfung will die vorliegende Schrift beitragen, die auf einem Rechtsgutachten beruht, welches im Auftrag des Bundes Deutscher Heilpraktiker e. V. erstellt wurde.

Nach einer Einleitung untersucht die Arbeit in ihrem ersten Teil zunächst die Frage, ob und inwieweit eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Umgestaltung des Heilpraktikerwesens existiert. Damit soll geklärt werden, welche

Möglichkeiten bestehen, um die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde durch Heilpraktiker als Heilberuf im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG zu regeln. Der zweite Teil der Untersuchung beschäftigt sich mit der Verfassungsmäßigkeit von Reformvorhaben, die auf die vollständige Beseitigung der Heilpraktiker aus der öffentlichen Gesundheitsversorgung abzielen. Gegenstand des dritten Teils ist die sogenannte sektorale Heilpraktikererlaubnis, die als richterrechtliche Extension des § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes eine Besonderheit im Vergleich zu der nicht teilbaren ärztlichen Approbation darstellt. Im vierten Teil der Arbeit werden Überlegungen angestellt, wie das Heilpraktikerwesen sachgerecht reformiert werden könnte. Insbesondere drängt sich die Idee der „Verkammerung“ des Berufsfeldes auf, so dass auf diesen Ansatz ein besonderer Schwerpunkt gelegt wird. Eine umfangreiche Zusammenfassung in Leitsätzen beschließt die Schrift in ihrem fünften Teil.

Für wertvolle Diskussionen und Hinweise danken wir sehr dem Vizepräsidenten des Bundes Deutscher Heilpraktiker e. V., Herrn *Siegfried Kämper*, Gelsenkirchen. Seine jahrzehntelange Tätigkeit als Heilpraktiker und die aus seinem langen berufspolitischen Engagement gewonnenen Erfahrungen waren für die vorliegende Schrift von großem Nutzen. Für wichtige Hinweise zur Ausbildung und zu Nachweisen der Sachkunde von Heilpraktikern danken wir herzlich Frau *Elvira Bierbach*, Herausgeberin von „Naturheilpraxis Heute“ und Hauptherausgeberin der Deutschen Heilpraktiker-Zeitung.

Zu großem Dank verpflichtet sind wir ferner Herrn *Dr. Florian R. Simon* (LL.M.), Geschäftsführer der Duncker & Humblot GmbH, und Frau *Heike Frank*, Abteilung Herstellung in diesem Verlag, für die überaus zügige Veröffentlichung der Arbeit und die weiterhin sehr wohlwollende Förderung der „Schriften zum Gesundheitsrecht“.

Berlin, im August 2020

*Helge Sodan
Bernhard Hadank*

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
A. Gesundheitspolitisches Misstrauen gegenüber Heilpraktikern	13
B. Unsichere Rechtslage des Heilpraktikerwesens	14
C. Gang der Untersuchung	15
<i>Erster Teil</i>	
Zur Gesetzgebungskompetenz für eine Umgestaltung des Heilpraktikerwesens durch den Bund	
	16
A. Einführung	16
B. Gesetzgebungskompetenz des Bundes	17
I. Kompetenztitel aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG	17
1. Begriff der „anderen Heilberufe“	17
2. Abgrenzung von Berufszulassung und Berufsausübung	18
3. Regelungsmöglichkeiten des Bundes	20
II. Weitere Kompetenztitel	22
C. Heilpraktikergesetz als vorkonstitutionelles Recht	23
I. Transformation vorkonstitutionellen Rechts durch Anerkennung	23
II. Transformation vorkonstitutionellen Rechts durch Übergangsvorschriften	25
1. Überleitung vorkonstitutionellen Rechts nach Art. 123 GG	25
2. Einbindung in die vertikale Kompetenzverteilung nach den Art. 124 und 125 GG	26
3. Überleitung vorkonstitutioneller Ermächtigungen zur Setzung von Rechtsver- ordnungen	27
III. Konsequenzen für die Umgestaltung des Heilpraktikergesetzes	27
D. Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse	28

Zweiter Teil

Zum Entfall des Heilpraktikerberufs	32
A. Einführung	32
B. Rechtlicher status quo im Heilpraktikerwesen	33
I. Erlaubnispflicht des Heilpraktikerwesens	33
1. Begriff der Heilkunde	33
a) Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen	34
b) Richterrechtliche Kriterien	35
aa) Heilkundliche Fachkenntnisse	35
bb) Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung	37
c) Zwischenbilanz	38
2. Beibehaltung des Erlaubnisvorbehalts	39
II. Delegation und Substitution von Leistungen	41
C. Rechtstechnisches Vorgehen zur Beseitigung des Berufsstandes der Heilpraktiker	43
I. Aufhebung des Heilpraktikergesetzes	43
II. Ausdrückliches Berufsausübungsverbot	46
III. Schaffung neuer Arztvorbehalte	46
IV. Verengung des Tätigkeitsbereichs der Heilpraktiker	46
V. Zwischenbefund	48
D. Verfassungsrechtliche Grenzen für Reformvorhaben	49
I. Verletzung des Grundrechts der Berufsfreiheit	49
1. Schranken	49
2. Verhältnismäßigkeit etwaiger Maßnahmen	50
a) Legitimer Zweck	50
b) Geeignetheit	52
c) Erforderlichkeit	53
d) Angemessenheit	54
3. Zwischenbefund	56
II. Bestandsschutz für bestehende Heilpraktikerpraxen sowie Berufsanwärter	56
1. Rechtsstaatlicher Vertrauensschutz	56
2. Ableitung von Vertrauensschutz aus der Eigentumsgarantie	57
3. Gegenwärtiger Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs	58
4. Mindestanforderungen des Bestandsschutzes	60
III. Zwischenbefund	61
E. Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse	61

Dritter Teil

Zur sektoralen Heilpraktikererlaubnis	66
A. Einführung	66
B. Die sektorale Heilpraktikererlaubnis als richterrechtlich anerkanntes Rechtsinstitut	67
I. Argumentation in der Rechtsprechung	67
II. Voraussetzung der Erteilung	69
III. Rechtsfolge der sektoralen Erlaubniserteilung	71
C. Beschränkungen der sektoralen Heilpraktikererlaubnis	71
I. Rechtstechnische Möglichkeit	71
II. Rechtliche Zulässigkeit	72
1. Rechtfertigung von Eingriffen in die Berufsfreiheit	72
2. Fragen des Bestandsschutzes	73
III. Gesetzliche Verankerung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis	74
IV. Abschließender Befund	75
D. Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse	75

Vierter Teil

Zur rechtlichen Neuordnung des Heilpraktikerwesens	78
A. Einführung	78
B. Ansätze zur Reformierung des Heilpraktikerwesens	78
I. Engmaschige Ausgestaltung der Berufsausübung durch die Länder	79
II. Strukturierung und Harmonisierung der Ausbildungsinhalte	80
III. Verkammerung des Heilpraktikerberufs	81
1. Die funktionale Selbstverwaltung als Dezentralisierungskonzept	81
a) Normsetzungskompetenz	82
b) Umfassende Pflichtmitgliedschaft	84
2. Binnenstruktur der Selbstverwaltungsträger	84
3. Berufsgerichtsbarkeit zur internen Konfliktlösung	86
4. Rechtsaufsicht	87
IV. Zwischenbilanz	88
C. Rechtliche Umgestaltung des Heilpraktikerwesens	89
I. Rechtstechnische Möglichkeiten zur Verkammerung des Heilpraktikerwesens ..	89
1. Orientierung an Heilberufekammergegesetzen der Länder	89
a) Bayern	90
b) Nordrhein-Westfalen	90

c) Berlin	91
2. Stellungnahme	92
II. Ausgestaltung der Inhalte und des Verlaufs der Berufsausbildung	93
D. Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse	94
<i>Fünfter Teil</i>	
Zusammenfassung in Leitsätzen	97
Literaturverzeichnis	108
Sachwortverzeichnis	112

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMG	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BArz.	Bundesanzeiger
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
ber.	berichtigt
betr.	betreffend
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BInHKG	Berliner Heilberufekammergesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT-Drucks.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Drucksache
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DV-HeilprG	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)
ESchG	Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz)
EStG	Einkommensteuergesetz
e. V.	eingetragener Verein
f., ff.	folgende
Fn.	Fußnote
GesR	GesundheitsRecht (Zeitschrift)
GewArch	Gewerbeamte Archiv (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
HeilBerG	Heilberufsgesetz

HeilprG	Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)
HKaG	Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergegesetz)
Hrsg.	Herausgeber
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
i. V. m.	in Verbindung mit
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
Kammerbeschl.	Kammerbeschluss
Kap.	Kapitel
KHEntgG	Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz)
LT-Drucks.	Landtagsdrucksache
MedR	Medizinrecht (Zeitschrift)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OVG	Obervorwaltungsgesetz
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz)
PharmaR	Pharma Recht (Zeitschrift)
r+s	recht und schaden (Zeitschrift)
RGBI.	Reichsgesetzbuch
Rn.	Randnummer
S.	Seite(n)
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
TPG	Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz)
u. a.	unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
Var.	Variante
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vgl./vgl.	Vergleiche/vergleiche
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht

Einleitung

A. Gesundheitspolitisches Misstrauen gegenüber Heilpraktikern

Neben der Versorgung durch Ärzte leisten ca. 47.000 Heilpraktiker deutschlandweit¹ einen wichtigen Beitrag für die öffentliche Gesundheitsversorgung. Gleichwohl wird den Heilberufsangehörigen *ohne* Bestallung, also ohne ärztliche Approbation, teilweise Misstrauen entgegengebracht, das hauptsächlich auf dem Vorurteil unzureichender Fachkompetenz beruhen dürfte. Diese unbegründete Einschätzung wird häufig an dem Umstand festgemacht, dass Heilpraktiker über kein akademisches Studium verfügen müssen, gleichzeitig aber Behandlungen unmittelbar an Patienten vornehmen dürfen. Dabei wird jedoch verkannt, dass die Versorgung durch Heilpraktiker primär keine Konkurrenz zu der Versorgung durch approbierte Ärzte darstellt, sondern einen eigenen Leistungsbereich darstellt, der die ärztliche Versorgung ergänzt.² Das facettenreiche Behandlungsspektrum der Heilpraktiker erstreckt sich dabei von schulmedizinischen, physiologischen, psychologischen bis hin zu komplementärmedizinischen Therapieformen und deckt mithin einen Versorgungsbereich ab, der allein durch die praktizierenden Ärzte nicht zu gewährleisten wäre.

Dennoch sehen einige Gesundheitspolitiker, wohl beflügelt durch vereinzelte Fälle unsachgemäßer Behandlungen³, Gefahren für die Patientensicherheit in der eigenverantwortlichen Ausübung von Heilkunde durch Heilpraktiker. Zumeist erschöpft sich diese Haltung in vagen Bekundungen, das Heilpraktikerwesen zu reformieren. Derzeit scheinen sich allerdings die Reformbestrebungen zu verdichten. In dem zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages geschlossenen Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 heißt es: „Im Sinne einer verstärkten Patientensicherheit wollen wir das Spektrum der heilprak-

¹ Siehe hierzu die Angaben des Bundes Deutscher Heilpraktiker e. V. (BDH) als wichtige Interessenvertretung des Berufsstandes, veröffentlicht unter: http://www.heilpraktiker-fakten.de/wp-content/uploads/2017/11/bdh_fakten-171114.pdf, S. 1, zuletzt aufgerufen am 26.4.2020.

² Vgl. dazu das Eckpunktepapier des Bundes Deutscher Heilpraktiker e. V. (BDH), veröffentlicht unter: http://www.heilpraktiker-fakten.de/wp-content/uploads/2017/11/bdh_fakten-171114.pdf, S. 2, zuletzt aufgerufen am 26.4.2020 – ohne die Hervorhebung.

³ Von besonderer Bedeutung aus der jüngeren Vergangenheit ist hierbei der Fall „Brüggen-Bracht“. Siehe dazu Zeit Online vom 27.8.2016, veröffentlicht unter <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2016-08/heilpraktiker-ermittlungen-tote-alternative-krebstherapie-klaus-ross-brueggen>, zuletzt aufgerufen am 4.5.2020.

tischen Behandlung überprüfen“.⁴ Ein vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten „soll das Heilpraktikerrecht einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung umfassend aufarbeiten und insbesondere klären, ob und welchen rechtlichen Gestaltungsspielraum der Bundesgesetzgeber im Falle einer Reform des Heilpraktikerrechts zur Stärkung der Patientensicherheit hätte“.⁵

B. Unsichere Rechtslage des Heilpraktikerwesens

Rechtsgrundlagen für die Ausübung des Berufs des Heilpraktikers enthalten das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939⁶ (nachfolgend abgekürzt: HeilprG), die Erste Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz⁷ (nachfolgend abgekürzt: DV-HeilprG) sowie die vom Bundesministerium für Gesundheit unter Beteiligung der Länder erlassenen Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 7. Dezember 2017⁸. Weitere, spezifisch auf die Versorgung durch Heilpraktiker zugeschnittene Rechtsnormen bestehen indes nicht.

Damit ist der Berufsstand der Heilpraktiker rechtlich wenig durchdrungen. Den Heilpraktikern fehlt es an einer *klaren* rechtlichen Kodifikation. Außerdem existieren keine vergleichbaren Regelungen, wie sie das ärztliche Berufsrecht für Detailfragen der Berufsausübung vorhält. Ebenso bestehen keine, dem ärztlichen Bereich vergleichbaren, ausdrücklichen Ingerenz- und Kontrollrechte. Etwaige Veränderungen der rechtlichen Grundlagen des Heilpraktikerwesens müssen aber den Belangen der Heilpraktiker hinreichend Rechnung tragen.

⁴ Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ist abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>, S. 101, Zeilen 4685 f., zuletzt aufgerufen am 25. 7. 2020.

⁵ In einer Kurzfassung ist der Ausschreibungstext öffentlich abrufbar unter: <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?2&id=291253>, zuletzt aufgerufen am 25. 7. 2020.

⁶ RGBl. I, S. 251, zuletzt geändert durch Art. 17e des Gesetzes vom 23. 12. 2016 (RGBl. I S. 3191).

⁷ Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz), RGBl. III, Nr. 2122-2-1, zuletzt geändert durch Art. 17f i. V. m. Art. 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. 12. 2016 (RGBl. I S. 3191).

⁸ BAnz. AT 22. 12. 2017 B5.

C. Gang der Untersuchung

Die relevanten Fragen für die Untersuchung des Heilpraktikerwesens bewegen sich mithin größtenteils in einem Bereich de lege ferenda. Gleichwohl können, ausgehend vom bestehenden status quo, grobe Leitlinien und Rahmenbedingungen für eine Reform des Heilpraktikerwesens untersucht werden. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit sollen vier zentrale Problemfelder erörtert werden, die sich aus dem vorab Geschilderten ergeben:

1. Fraglich ist zunächst, ob und inwieweit eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Heilpraktikerwesen existiert. Im ersten Teil dieser Untersuchung soll mithin geklärt werden, welche Möglichkeiten bestehen, um die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde durch Heilpraktiker als Heilberuf im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG zu regeln. In diesem Zusammenhang soll auch auf mögliche Friktionen zwischen einem bundesrechtlich normierten Heilpraktikerberuf und dem landesrechtlich geregelten Arztberuf eingegangen werden.
2. Der zweite Teil der Untersuchung beschäftigt sich mit der Verfassungsmäßigkeit von Reformvorhaben, die auf die vollständige Beseitigung der Heilpraktiker aus der öffentlichen Gesundheitsversorgung abzielen. Hierzu muss zunächst geklärt werden, welche Möglichkeiten rechtstechnisch und rechtspolitisch dazu zur Verfügung stehen. Anschließend müssen diese Optionen auf ihre Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben überprüft werden.
3. Gegenstand des dritten Teils ist die sogenannte sektorale Heilpraktikererlaubnis, die als richterrechtliche Extension des § 1 Abs. 1 HeilprG eine Besonderheit im Vergleich zu der nicht teilbaren ärztlichen Approbation darstellt. Wenn aber im Zuge einer Reform sämtliche Heilpraktiker aus der Versorgung verdrängt werden sollen, gerät auch die sektorale Erlaubnis ins Wanken. Doch auch dort stellen sich verfassungsrechtlich ähnliche Fragen, die einer Klärung bedürfen.
4. Schließlich sollen im vierten Teil der Untersuchung Überlegungen angestellt werden, wie das Heilpraktikerwesen sachgerecht reformiert werden könnte. Insbesondere drängt sich die Idee der „Verkammerung“ dieses Berufsfeldes auf, so dass auf diesen Ansatz ein besonderer Schwerpunkt gelegt wird.

Im fünften Teil werden wesentliche Ergebnisse der gesamten Untersuchung in Leitsätzen zusammengefasst.